

M E R K B L A T T

zu Grundstücksentwässerungsanlagen

Entwässerungsantrag, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren

1. Sie haben die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Abwasserbehandlungsanlagen beantragt. Die Herstellung oder Änderung dieser Leitungen, Einrichtungen bzw. Anlagen bedarf der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.
2. Anschlussleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften herzustellen und zu betreiben. Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte, als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.
3. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer **Abnahmepflicht** durch die Gemeinde. Die Anschlussnehmerin / Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat die **Abnahme** bei der zuständigen Mitarbeiterin / dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde zu **beantragen**. Alle Abnahmen, z. B. Dichtheitsprüfungen, ohne Beisein des gemeindlichen Sielbetriebes werden nicht anerkannt.

Erster Abnahmetermin:

Die Mitarbeiter des gemeindlichen Sielbetriebes überprüfen die Lage, den ordnungsgemäßen Anschluss und die Formgenauigkeit der Leitungen durch optische Kontrolle. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Sind die Rohrgräben bei diesem Abnahmetermin verfüllt, wird für den dadurch erhöhten Arbeitsaufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Für die 1. Abnahme wird eine Gebühr in Höhe von 51,00 € je Anschluss erhoben.

Zweiter Abnahmetermin:

Von der ausführenden Firma der Bauherrin / des Bauherrn ist ein Dichtheitsnachweis der Leitungen durchzuführen. Dieser Nachweis ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften, mit Luft oder Wasser **im Beisein der Mitarbeiter des gemeindlichen Sielbetriebes** zu erbringen. Dieses betrifft die Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlussleitungen sowie die Zuleitungen zur Niederschlagswasserversickerungsanlage. Der Dichtheitsnachweis entfällt für die eigentliche Niederschlagswasserversickerungsanlage. Die Rohrgräben sollten bei der Durchführung zur Hälfte verfüllt sein, damit es zu keiner Lageveränderung kommt.

Für diese 2. Abnahme wird eine Gebühr in Höhe von 115,00 € je Anschluss erhoben.

4. Werden bei der ersten und / oder der zweiten Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Verwaltung zu stellenden Frist zu beseitigen. Sollte die Mängelbeseitigung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, ist ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Danach ist von der Anschlussnehmerin / dem Anschlussnehmer oder der ausführenden Firma schriftlich eine **erneute Abnahme** zu beantragen. Wird eine Fristverlängerung nicht beantragt, erfolgt die erneute Abnahme automatisch nach Ablauf der Frist.

Für jede erforderliche Wiederholung der 1. Abnahme wird eine Gebühr von 51,00 €; für jede erforderliche Wiederholung der 2. Abnahme eine Gebühr von 57,00 € je Anschluss erhoben.

Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Mitarbeiter des gemeindlichen Sielbetriebes befreit die ausführende Unternehmerin / den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr / ihm übertragenen Arbeiten.

5. **Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen und Schächte abgenommen hat.** Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
6. Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage(n)

1. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen und die Anordnung der Schächte und Reinigungsöffnungen bestimmt die Gemeinde. Die Anlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften und nach den Bestimmungen der zurzeit geltenden Abwassersatzung zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Auf dem anzuschließenden Grundstück ist ein Übergabeschacht DN 1000 unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu setzen.
2. Die Betonschächte müssen mittels Kernbohrung angebohrt und mit einem Schachtfutter versehen werden. Das Anstemmen von Betonschächten ist nicht zulässig.
3. Nach der zzt. geltenden DIN-Vorschrift für Grundstücksentwässerungsanlagen und für den Einbau von Entwässerungseinrichtungen ist die Anschlussnehmerin / der Anschlussnehmer verpflichtet, die Fallstränge, an die die Entwässerungseinrichtungen (Waschbecken, Spülbecken, Toilette, etc.) angeschlossen sind, mit einer Entlüftungsleitung zu versehen. Diese Entlüftungsleitung ist im gleichen Querschnitt wie der Fallstrang über die Dachfläche einzubauen.
4. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung, z. B. Reinigung oder Ausbesserung der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Schächte und Reinigungsöffnungen auf privatem Grund obliegen der Anschlussnehmerin / dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen sach- und fachgerecht (siehe Ziffer 1) und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Hierzu sollten Fachfirmen beauftragt werden, wobei die Wahl der ausführenden Firma der Anschlussnehmerin / dem Anschlussnehmer obliegt.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch regelmäßige Inspektionen, ebenfalls durch eine Fachfirma, auf einwandfreie Funktion bzw. Mängel zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Anschlussnehmerin / des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
6. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Anschlussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils geltenden DIN-Normen und Vorschriften sach- und fachgerecht erfolgen.
7. Die oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken auf Gehwege, Straßen, Wege, Plätze, öffentliche oder private Flächen ist nach **§ 7 Abs. 6 der zzt. geltenden Abwassersatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ausgeschlossen** und durch den Einbau von z. B. Kastenrinnen, Muldenrinnen oder ähnlichem und Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu verhindern. **Der Verstoß gegen § 7 Abs. 6 ist nach § 27 Abs. 1 e) der Abwassersatzung eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.**
8. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg betreibt ein Trennsystem. Das Schmutz- und Niederschlagswasser darf daher nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Niederschlagswasseranschlusskanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutzwasseranschlusskanäle ist nicht zulässig.

Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und -kesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

Nachträglicher Hausanschluss

Ist vor dem Grundstück kein Anschlusskanal (Rohrleitung vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) vorhanden, kann dieser auf Antrag der / des Anschlussberechtigten und auf deren / dessen Kosten, hergestellt werden. Die hierzu notwendigen Arbeiten werden durch die Gemeinde ausgeführt. Der nachträglich gebaute Anschlusskanal geht in das Eigentum der Gemeinde über.

Folgende Kosten können entstehen:

- Kosten für die Herstellung des nachträglichen Anschlusskanals
- Einarbeitungskosten in das Kanalinformationssystem der Gemeinde
- Zukünftige Unterhaltungs- / Wartungskosten für den Anschlusskanal

Dies gilt auch für die Herstellung mehrerer nachträglicher Anschlusskanäle.

Überwachung

Zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage müssen alle Teile dieser Anlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Schächte, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen frei zugänglich sein.